

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Informatica Software (Schweiz) GmbH („Informatica“) und
„Unternehmen“
schließen diese Vertraulichkeitsvereinbarung („Vereinbarung“) am Tag der weiter unten gegebenen Unterschrift.

1. Zweck der Vereinbarung. Informatica und das Unternehmen erwägen, eine mögliche Geschäftsbeziehung einzugehen oder sonstige Gespräche aufzunehmen, zu welchem Zweck jede Partei der anderen Partei bestimmte vertrauliche Informationen offenlegen wird, wobei sich die jeweils andere Partei verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Bewertung dieser möglichen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (der „Zweck der Vereinbarung“) zu verwenden. Die die vertraulichen Informationen offenlegende Partei wird hier im Folgenden als „Informationsgeber“ und die die vertraulichen Informationen empfangende Partei als „Informationsempfänger“ bezeichnet. „Verbundene Unternehmen“ sind jegliche Unternehmen oder andere Geschäftseinheiten, die eine Partei kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehen, und zwar mithilfe des Besitzes von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien der beherrschten Gesellschaft oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Eigentumsanteile an einer Nichtkapitalgesellschaft.

2. Vertrauliche Informationen. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen und technischen Daten und jegliches Know-how, insbesondere Informationen und Know-how in Bezug auf Computersoftwareprogramme oder -dokumentationen, Spezifikationen, Quellcode, Objektcode, Forschungen, Erfindungen, Verfahren, Designs, Zeichnungen, technische Entwicklungen, Produkte, Dienstleistungen, Kunden, Märkte oder Finanzen des Informationsgebers, die bzw. das (i) als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet wurde(n), (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich oder schriftlich als vertraulich gekennzeichnet wurde(n), oder (iii) eine Person unter den vergleichbaren Umständen aufgrund von Beschaffenheit oder Art von Informationen und Know-how vernünftigermaßen als vertraulich ansehen würde. Als vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen oder technische Daten oder Know-how, die/das (a) sich nachweislich vor dem Zeitpunkt des Empfangs durch den Informationsgeber ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig im Besitz des Informationsempfängers befand(en); (b) allgemein öffentlich verfügbar sind/ist oder in der Folge verfügbar werden/wird, ohne dass dies auf die Verletzung einer Pflicht des Informationsempfängers dem Informationsgeber gegenüber seitens des Informationsempfängers zurückzuführen ist; (c) dem Informationsempfänger durch eine zur Offenlegung dieser Informationen berechtigten Dritten ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht offengelegt werden/wird; oder (iv) von denen/dem der Informationsempfänger nachweisen kann, dass er sie/es unabhängig von vertraulichen Informationen des Informationsgebers entwickelt hat, jedoch unter dem Vorbehalt, dass, wenn nur ein Teil der vertraulichen Informationen einer der in dieser Klausel 2 erwähnten Ausnahmeregelungen unterliegt, der übrige Teil der

vertraulichen Informationen weiterhin den Beschränkungen der vorliegenden Vereinbarung unterliegt.

3. Einschränkungen. Der Informationsempfänger: (i) verwendet vertrauliche Informationen nur für die in dieser Vereinbarung erwähnten Zwecke; (ii) wahrt die Vertraulichkeit dieser Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, aber mindestens mit angemessener Sorgfalt; (iii) legt vertrauliche Informationen oder einen Teil oder Teile von diesen nur denjenigen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Beauftragten und Auftragnehmern offen, die einen nachweislichen Informationsbedarf haben und die durch Geheimhaltungserklärungen gebunden sind, mit denen die vertraulichen Informationen mindestens in dem gleichen Maße geschützt werden wie durch die vorliegende Vereinbarung, und weist diese verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer an und verpflichtet diese, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren; und (iv) darf die vertraulichen Informationen des Informationsgebers offenlegen, wenn dies nach einer gültigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gesetzlich erforderlich ist, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Informationsempfänger alle ihm möglichen angemessenen Maßnahmen ergreifen muss, um dem Informationsgeber seine Pflicht zu einer solchen Offenlegung im Vorhinein mitzuteilen, sodass der Informationsgeber in angemessener Weise Gelegenheit erhält, gegen diese Offenlegung Einspruch zu erheben, und unter dem weiteren Vorbehalt, dass der Informationsempfänger ansonsten diese vertraulichen Informationen weiterhin gemäß der vorliegenden Vereinbarung behandeln muss. Die hierin festgelegten Pflichten des Informationsempfängers gelten auch für vertrauliche Informationen, die der Informationsgeber vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenüber dem Informationsempfänger offengelegt hat. Wenn Vertreter vertrauliche Informationen anderweitig als durch diese Vereinbarung gestattet offenlegen, verwenden oder auf diese zugreifen, dann haftet der Informationsempfänger dem Informationsgeber gegenüber für diese Offenlegung, Verwendung oder diesen Zugriff in gleichem Maße, wie der Informationsempfänger haften würde, hätte er selbst diese vertraulichen Informationen offengelegt, verwendet oder auf diese zugegriffen.

Die dem Informationsempfänger nach dieser Vereinbarung hinsichtlich jeder einzelnen der vertraulichen Informationen obliegenden Pflichten gelten während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren nach dem Empfang der vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger weiter. Dem Informationsempfänger ist es untersagt, den gemäß dieser Vereinbarung offengelegten Quellcode einer Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder auf andere Weise herzuleiten, und die Parteien vereinbaren, dass diese Pflichten auch nach der Kündigung oder dem Auslaufen der Laufzeit dieser Vereinbarung weiterhin gültig sind.

4. Rückgabe von Material mit vertraulichen Informationen. Der Informationsempfänger gibt alle dinghaften Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten und alle Kopien und Reproduktionen von diesen innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den Informationsgeber, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, an den Informationsgeber zurück.

5. Abhilfen. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle Handlungen auszuführen, die in angemessener Weise notwendig sind, um Abhilfe für jede Nichterfüllung der dem Informationsempfänger durch die vorliegenden Vereinbarungen auferlegten Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen und für jede andere ungenehmigte Offenlegung oder Verwendung der vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger, dessen Mitarbeiter, dessen Beauftragte oder Auftragnehmer zu schaffen. Die empfangende Partei erkennt an, dass ein finanzieller Schadensersatz eventuell keine ausreichende Abhilfe für eine ungenehmigte Offenlegung von vertraulichen Informationen ist und dass die offenlegende Partei ohne Verzicht auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel zu derjenigen Unterlassungsverfügung berechtigt ist, die ein zuständiges Gericht ohne Sicherheitsleistung angemessenerweise erlassen kann.

6. Keine Gewährung von Rechten. Alle vertraulichen Informationen und physischen Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, bleiben Eigentum des Informationsgebers. Durch die vorliegende Vereinbarung sollen dem Informationsempfänger keinerlei Rechte gewährt werden, die der Informationsgeber unter einem Patent oder einem Handelsgeheimnis oder nach dem Urheberrecht hält. Ebenfalls soll diese Vereinbarung dem Informationsempfänger keinerlei Rechte an den oder für die vertraulichen Informationen gewährt werden, nur das eingeschränkte Recht, vertrauliche Informationen einzusehen, um zu entscheiden, ob er mit dem Informationsgeber eine zukünftige Geschäftsbeziehung eingehen will oder nicht. Alle vertraulichen Informationen werden dem Informationsempfänger ohne Mängelgewähr und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantie wie unter anderem der Garantie der Marktfähigkeit oder der Geeignetheit für einen bestimmten Zweck überlassen.

7. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene Daten können von Informatica an verbundene Unternehmen innerhalb der EU und der USA, in denen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird, übermittelt werden. Die Parteien werden die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten gegen unerlaubten Zugang, unerlaubte Benutzung oder Löschung zu schützen.

Diese Vereinbarung kann nur durch schriftliches, von einem ordnungsgemäß befugten Vertreter der betroffenen Parteien unterzeichnetes Schriftstück geändert werden. Die Parteien dürfen die ihnen gemäß dieser Vereinbarung entstehenden Rechte kraft Gesetz oder anderweitig nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei, die nicht unangemessen verweigert werden darf, an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen. Jede der Parteien kann diese Vereinbarung jedoch an verbundene Unternehmen oder an einen Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit einer Firmenzusammenlegung oder -übernahme oder dem Verkauf von im Wesentlichen ihrem gesamten Betriebsvermögen abtreten, es sei denn, das daraus entstehende Rechtsgebilde ist ein direkter Mitwettbewerber der anderen Partei. Die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung sind für die Parteien und deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und dienen zu ihrem Nutzen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Anwendbar ist schweizer Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Diese Vereinbarung stellt die gesamten zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen dar und diese tritt an Stelle aller zwischen den Parteien zuvor oder gleichzeitig getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Abschriften ausgefertigt werden, von denen jede nach der Unterzeichnung als Original gilt, die jedoch alle zusammen genommen ein und dasselbe Rechtsinstrument darstellen. Diese Vereinbarung kann per Faksimile-Übertragung oder mithilfe jeder anderen Form der Übermittlung einer elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

INFORMATICA

Informatica Software (Schweiz) GmbH
Kalandersplatz 1 / ShilCity / 8045 Zürich

z. Hd.: Legal Department

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

UNTERNEHMEN

Name: _____

Adresse: _____

z. Hd.: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____